

# RS Vwgh 1994/5/30 94/16/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §1 Abs2;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 30.5.1994 94/16/0117,94/16/0118

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/25 91/16/0049 3

## Stammrechtssatz

Beauftragt der Treugeber den Treuhänder, für ihn ein Grundstück treuhändig zu erwerben, dann erwirbt der Treugeber mit dem Erwerb des Grundstückes durch den Treuhänder - dabei kommt es auf den Beweggrund des Erwerbsvorganges nicht an - zugleich die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das betreffende Grundstück im Sinne des § 1 Abs 2 GrEStG 1987. Es liegen daher zwei selbständig grunderwerbsteuerbare Erwerbsvorgänge vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160083.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)